

Bündnis junger Genossenschaften

Statut

Präambel

Die Genossenschaften blicken auf eine lange Geschichte erfolgreichen und stabilen Engagements für eine nachhaltige, durchmischte und solidarische Entwicklung zurück. Damit die Genossenschaften diese Rolle auch in Zukunft für die Stadt Berlin und darüber hinaus einnehmen können, wurde das Bündnis junger Genossenschaften geschlossen, um das genossenschaftliche Bauen und Wohnen im Interesse der Genossenschaftsmitglieder und der Gesellschaft zu befördern und weiterhin einen Beitrag für gemischte Quartiere, bezahlbare Wohnungsverversorgung und vielfältige gemeinschaftliche Nutzerstrukturen zu leisten.

§ 1 Zweck und Ziele

- (1) Das Bündnis junger Genossenschaften, im Folgenden „Bündnis“ genannt, ist ein Zusammenschluss von Genossenschaften des Immobilienbereichs, die in Berlin und darüber hinaus einen Beitrag für eine nachhaltige, durchmischte und solidarische Stadt leisten oder diese als Zweck haben. **Das Bündnis wird von seinen Mitgliedern getragen und richtet seine Arbeit an deren Interessen aus.** Es bildet zur Verfolgung seiner Ziele ein Netzwerk und handelt als Interessenvertretung seiner Mitglieder.
- (2) Ziele des Bündnisses sind die Förderung der Genossenschaftsidee im Immobilienbereich, die Schaffung guter wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen für Genossenschaften als Akteure der Stadtentwicklung sowie einer solidarischen Interessenvertretung.
- (3) Das Bündnis steht in der Tradition der Genossenschaftsprinzipien der Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung und ist folgenden, daraus abgeleiteten genossenschaftlichen Werten verpflichtet:
 - Nachhaltiges, spekulationsfreies und gesellschaftlich verantwortliches Handeln
 - Demokratische Selbstverwaltung
 - Ausrichtung der Geschäftspolitik auf die Förderung der Mitglieder und des Gemeinwohls
 - Fairer und solidarischer Umgang mit Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Partnerunternehmen
 - Förderung sozialer und solidarischer Nachbarschaften sowie selbstbestimmten Lebens

§ 2 Aufgaben des Bündnisses

- (1) Das Bündnis
 - unterstützt und fördert seine Mitglieder;
 - vertritt die Interessen der Mitglieds-genossenschaften gegenüber Politik und Gesellschaft;
 - wirkt an der politischen Willensbildung zur Erhaltung und Verbesserung der ökonomischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die genos-

senschaftliche Wirtschaft mit und verhilft ihrer Bedeutung für die soziale Stadtentwicklung zu dem ihr angemessenen Gewicht;

- nimmt auf die Gesetzgebung Einfluss, damit die Bedeutung und die besonderen Bedingungen der Genossenschaften kontinuierlich berücksichtigt werden;
- informiert und berät die Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch untereinander;
- kooperiert mit anderen Verbänden, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen, Hochschulen und Universitäten zur Erreichung seiner Ziele;
- pflegt ein Netzwerk der Genossenschaften im Immobilienbereich und anderer Akteure der Stadtentwicklung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das Bündnis ist offen für genossenschaftliche Unternehmen der Immobilienwirtschaft und der Stadtentwicklung sowie für Einzelpersonen, die sich den Bündniszielen verpflichtet fühlen und deren Arbeit auf dem Fundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung beruht. Das Bündnis richtet sich an diese Genossenschaften unabhängig von Alter, Größe, Lage und wirtschaftlicher Situation. Jede der Mitgliedsgenossenschaften hat ihre eigene Entstehungsgeschichte und kann auf einen besonderen Erfahrungsschatz zurückgreifen. Um die Ziele des Bündnisses zu erreichen, ist es erforderlich, dass Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede der jeweiligen Genossenschaften und Projekte deutlich gemacht werden.
- (2) Dazu gehören vorrangig Wohnungsgenossenschaften, welche die Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit gutem und sicherem Wohnraum, die Schaffung lebendiger Nachbarschaften und die Erneuerung einer ausgewogenen Mischung von Flächen für Wohnen, soziale Belange, Kunst und Kultur und Arbeiten als Ziel haben. Zu den Mitgliedern des Bündnisses gehören auch Genossenschaften, die sich – ggf. in der Kombination mit Wohnraum- der Errichtung und Bewahrung von Gewerberäumen für quartiersbezogene, kreative oder soziale Nutzungen widmen. Die Bündnismitglieder setzen sich für nachhaltiges und innovatives Bauen ein. Sie fördern und schaffen gute und vielfältige Nachbarschaften. Sie bieten gute Architektur, Partizipation und Quartiersarbeit. Sie sind Ansprechpartner für Gemeinschaften und Initiativen und machen Besonderes möglich. Die Bündnismitglieder folgen ethischen Prinzipien, handeln nachhaltig ökologisch und engagieren sich insbesondere für auf dem Wohnungsmarkt benachteiligte Menschen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bündnis junger Genossenschaften können Wohnungsgenossenschaften, Idealgenossenschaften, die sich in der Wohnraumversorgung engagieren, und andere Genossenschaften erwerben, die in der Stadt einen Beitrag für eine nachhaltige, durchmischte und solidarische Stadt leisten oder diese als Zweck haben (Künstlerateliers, Arbeitsplätze, Kleingewerbe, Proberäume, Spielstätten etc.).
- (4) Auch Einzelpersonen, die dem Bündniszweck verbunden sind, können Mitglied des Bündnisses werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Bündnis bedarf einer schriftlichen Erklärung an das Kontaktbüro. Eine Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nicht abgelehnt werden, wenn die Genossenschaft, Initiative oder Person dem oben beschriebenen Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Die Teilnahme ist wirksam nach Beschluss im Plenum des Bündnisses und wird protokollarisch festgehalten. Genossenschaften müssen dem Aufnahmeantrag ihre Satzung beifügen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung der teilnehmenden Organisation bzw. der natürlichen Person oder durch Auflösung des Mitglieds bzw. durch Tod der Einzelperson. Mitglieder können durch Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 4 Organisation des Bündnisses

- (1) Für die Mitglieder aktiv werden:
- der Sprecher*innenrat,
 - die Bündnisgemeinschaft (Plenum);
 - das Kontaktbüro.
- (2) Der Sprecher*innenrat hat die Aufgabe, die in §§ 1 und 2 genannten Ziele und Aufgaben zu verfolgen. Er besteht aus max. drei gleichberechtigten Vertreter*innen, die von der Bündnisgemeinschaft gewählt werden. Mindestens ein/e Sprecher*in sollte dem jeweils anderen Geschlecht angehören.
- (3) Die Tätigkeit im Sprecher*innenrat ist ehrenamtlich. Er bespricht sich regelmäßig, um die wesentlichen Aufgaben abzustimmen und etwaige Änderungen auf der Website zu besprechen. Der Sprecher*innenrat wird vom Plenum für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Zur Kontaktpflege, Adressierung und Verwahrung von Unterlagen unterhält das Bündnis ein Kontaktbüro. Dieses wird vom Plenum benannt. Idealerweise ist das Kontaktbüro bei der Genossenschaft einer der Sprecher*innen verortet und liegen Kontaktbüro und Treuhandkonto in einer Hand.
- (5) Das Kontaktbüro erstellt für das Bündnis zum 31.12. eines Jahres einen kurzen Rechenschaftsbericht über die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Ausgaben und den Kontostand zum 31.12. Über den Rechenschaftsbericht hat der Sprecher*innenrat das Plenum schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bericht wird ausschließlich und mit einer Frist bis zum 31.03. des folgenden Jahres über den Emailverteiler versandt.
- (6) Der Sprecher*innenrat bestimmt den ViSDP. Er legt weiterhin fest, wer die Website administrativ und ehrenamtlich betreut und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf.
- (7) Der Sprecher*innenrat stimmt darüber hinaus mit den Mitgliedern die jeweiligen Termine für Bündnistreffen (Plenen) ab. Die Plenen sollten mindestens vierteljährlich vom Sprecher*innenrat zusammengerufen werden. Die Einladung ergeht unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung per E-Mail an alle Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Bündnis durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Plenen teilzunehmen.
- (9) Jedes anwesende oder mit Vollmacht vertretene Mitgliedsgenossenschaft hat auf den Plenen eine Stimme. Sofern es in Punkt 10 nicht anders geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, z.B.
- die Änderungen des Bündnisstatuts
 - die Finanzierung der Bündnisaktivitäten,
 - die Wahl von Mitgliedern des Sprecher*innenrats
- (10) Ein Beschluss über die Auflösung des Bündnisses bedarf die Zustimmung von mindestens drei Viertel der teilnehmenden Mitgliedsgenossenschaften.

- (11) Über Treffen der Bündnisgemeinschaft (Plenum) wird ein Protokoll geführt, das vom Sprecher*innenrat und dem/r Protokollant*in unterzeichnet und vom Kontaktbüro an alle Mitglieder versendet wird.
- (12) Im Falle einer Auflösung beschließt das Plenum über die Verwendung der finanziellen Mittel des Bündnisses zugunsten einer gemeinnützigen Organisation aus dem Bereich der Wohnungsfürsorge.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Bündnis führt keine eigenen Rechtsgeschäfte. Die Organisation von gemeinsamen Tagungen wird im Wesentlichen von den jeweils einladenden Mitgliedern auf eigene Rechnung finanziert. Rechtsgeschäfte zur laufenden Pflege und Aktualisierung der Bündnis-Website wird durch die Genossenschaft*en wahrgenommen, die vom Plenum dazu bestimmt worden ist/sind.
- (2) Für den Betrieb und das Haftungsrisiko einer Website, die Pflege und Administration der Bündnis-Website, Anmeldegebühren bei Providern etc. erhebt das Bündnis einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern kalenderjährlich und zahlbar zum 1. Februar eines Jahres.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar auf das Treuhandkonto des Bündnisses. Das Bündnis-Treuhandkonto wird von einer Genossenschaft geführt, die vom Plenum dazu bestimmt wurde.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bemisst sich an der Zahl der vermieteten Einheiten (Wohnungen/Gewerbe/Ateliers etc.) der Häuser und Einrichtungen der Mitglieder und wird wie folgt gestaffelt:
 - 1-20 Einheiten 50 Euro p.a. / p. Mitglied
 - 20-100 Einheiten 100 Euro p.a. / p. Mitglied
 - 100-300 Einheiten 200 Euro p.a. / p. Mitglied
 - Mehr als 300 Einheiten 500 Euro p.a. / p. Mitglied
 - genossenschaftliche Initiativen ohne vermietete Einheiten 50 Euro p.a. / p. Mitglied
 - Einzelpersonen (mindestens) 25 Euro p.a.
- (5) Die Größe der Einrichtung (vermietete Einheiten) ist bei Abgabe der Mitgliedserklärung anzugeben. Änderungen bei den teilnehmenden Häusern und Einrichtungen sind dem Kontaktbüro zur Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages für das dann kommende Kalenderjahr schriftlich anzuzeigen.
- (6) Anteilige Mitgliedsbeiträge gibt es nicht; unabhängig vom Eintrittsdatum wird stets der volle Jahresbeitrag fällig.
- (7) Bis auf Widerruf wird das Treuhandkonto von der Studentendorf Schlachtensee eG geführt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet:

IBAN DE 84 3702 0500 0003 2324 06

§ 6 Inkrafttreten des Bündnis-Statutes

Das Statut tritt mit Beschluss des Bündnisplenums am 25.02.2021 in Kraft.